

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0315-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10583/J-NR/2016 betreffend Islamunterricht an österreichischen Schulen, die die Abg. Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen am 13. Oktober 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Schüler besuchen im Schuljahr 2016/17 den islamischen Religionsunterricht? (Gliederung nach Bundesländern und Schultypen)*

In der auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes durchgeführten Bildungsdokumentation stellt das Religionsbekenntnis der Schülerinnen und Schüler kein zentrales Erhebungsmerkmal dar, sodass keine Daten über das Religionsbekenntnis der Schülerinnen und Schüler an die zentralen Evidenzen übermittelt werden und daher in Folge keine entsprechenden Statistiken existieren. Mit der Novelle des Bildungsdokumentationsgesetzes BGBl. I Nr. 24/2008 wurde auch das Merkmal betreffend die Teilnahme am Religionsunterricht (ohne konfessionelle Zuordnung) aus dem Katalog der von den Schulen zu meldenden Erhebungsmerkmale entfernt.

Zu Fragen 2 und 3:

- *Wie viele Islamlehrer sind im Schuljahr 2016/17 an Österreichs Schulen tätig? (Gliederung nach Bundesländern und Schultypen)*
- *Wie viele dieser Islamlehrer besitzen eine österreichische Staatsbürgerschaft?*

Aufgrund der Tatsache, dass die dienstrechtliche Vollziehung für an Pflichtschulen unterrichtende Lehrkräfte den Bundesländern obliegt, sind auch alle dienstrechtlichen Fragestellungen zu Religionslehrkräften grundsätzlich nur von den Bundesländern beantwortbar. Wenn auch die Refundierungspflicht seitens des Bundes gemäß § 4 des geltenden Finanzausgleichsgesetzes gegeben ist, so ist aus den refundierungspflichtigen Anteilen der Lehrkräftegehälter keine Trennung in die Ausgaben für Religionslehrkräfte von unterschiedlichen Konfessionen bzw. deren Staatsbürgerschaft zu ersehen. Im Bereich der Pflichtschulen erfolgt daher im Rahmen der Landeslehrer-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005 idgF., eine Übermittlung von individualisierten Lehrpersonen-Einzeldatensätzen ausschließlich zum Zwecke der Kontrolle und Abrechnung der genehmigten Stellenplananträge. Individuell einzelpersonen-

bezogene Erhebungsmerkmale, wie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sowie die Staatsangehörigkeit, bilden keine abrechnungsrelevante Grundlagen.

Für den Bereich der an weiterführenden Schulen im islamischen Religionsunterricht eingesetzten Lehrpersonen (Kopfzahlen) im Schuljahr 2016/17 nach Schultypen und Bundesländern wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen. Dazu ist anzumerken, dass bei manchen Schultypen schulartenübergreifender Religionsunterricht stattfindet, was auf Grund identer Lehrpläne inhaltlich und organisatorisch sowie aus der Sicht des Ressourceneinsatzes sinnvoll ist. Unter Hinweis auf § 7a Religionsunterrichtsgesetz kann ein Religionsunterricht je Klasse, klassenübergreifend, schulstufenübergreifend oder schulstandortübergreifend erfolgen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass diese Darstellung wie angefragt basierend auf den einzelnen Schulstandorten erstellt wurde und daher Mehrfachzählungen einzelner Lehrpersonen, die an mehreren Schulstandorten unterrichten, im Ausmaß von mehr als 100 Personen beinhalten. Eine Auswertung nach Staatsbürgerschaften ist aus den zentral verfügbaren Informationen nicht möglich.

Personalbereich	Kopfzahlen				
	AHS	TMHS	HUM	HAK/HAS	BAFEP
Burgenland	2	2	1	3	1
Kärnten	8	3	3	2	-
Niederösterreich	16	9	11	11	2
Oberösterreich	12	4	4	8	-
Salzburg	12	3	5	6	1
Steiermark	15	3	5	5	-
Tirol	12	4	5	8	-
Vorarlberg	3	3	2	2	-
Wien	49	8	6	14	3

Zu Frage 4:

- *Wie viele islamische Religionslehrer werden in Österreich benötigt, um den Unterricht laut Lehrplan gewährleisten zu können?*

Religionsunterricht, d.h. Erteilung von Unterricht in einer religiösen Lehre, kann nur durch Personen erfolgen, die von der zuständigen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Oberbehörde dazu für befähigt und ermächtigt erklärt sind. Dies ergibt sich schon aus dem Wesen der religiösen Lehre, die nur durch die jeweilige Konfession erklärt werden kann. Unter Hinweis auf § 7a Religionsunterrichtsgesetz kann ein Religionsunterricht je Klasse, klassenübergreifend, schulstufenübergreifend oder schulstandortübergreifend erfolgen; dies in Abhängigkeit von der jeweiligen Schülerinnen- und Schülerzahl.

Im Bereich der Landeslehrkräfte obliegen der konkrete Einsatz sowie die entsprechende hierfür erforderliche Personalbedarfsplanung an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ausschließlich den Ländern.

Im Bereich der weiterführenden Schulen werden im Schuljahr 2016/17 2.565 Werteinheiten bzw. rund 128 VBÄ für die Umsetzung des islamischen Religionsunterrichts eingesetzt. Dies

entspricht dem sich aus den jeweiligen Lehrplänen ergebenden Bedarf. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 2 und 3 hingewiesen.

Zu Frage 5:

- *Mit welcher Begründung wurde im oben genannten Schreiben 10 Religionslehrern die Nachsicht der österreichischen Staatsbürgerschaft mangels Vorlage ausreichender Sprachkompetenznachweise nicht erteilt, wobei weitere 9 die Möglichkeit haben bis zum Ende des laufenden Schuljahres diese fehlenden Kompetenzen nachzuholen?*

Klarstellend muss bemerkt werden, dass das im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage mit Geschäftszahl zitierte Schreiben des Bundesministeriums für Bildung an die Islamische Glaubensgemeinschaft in Folge der Nachreichung von entsprechenden Unterlagen und Nachweisen durch ein zeitlich späteres Schreiben des Bundesministeriums abgelöst wurde. Damit ist die Frage der Nichterteilung der Nachsicht bzw. deren Begründung als hinfällig zu betrachten und stellt sich daher nicht. Mit diesem nachfolgenden Schreiben wurde allen Ersuchen, zum Teil mit Auflagen, gemäß § 5 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz hinsichtlich des Schuljahres 2016/17 für von der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich bestellte Religionslehrkräfte entsprochen.

Wien, 13. Dezember 2016
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

